

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2016-51

Sitzung vom 16. März 2016

Geschäfts-Nr. 2016-158
 Beschluss Nr. 2016-51

Ergänzende Richtlinien

Eintritts- und Austrittsschwelle für den Sozialhilfebezug

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
 A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 6. November 2013 seine Geschäfts- sowie seine Kompetenzordnung revidiert. Gemäss Art. 14 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung hat die Sozialbehörde mit Beschluss Nr. 408/10 am 1. Dezember 2010 eine Richtlinie über die Eintritts- und Austrittsschwelle für den Sozialhilfebezug erlassen (vgl. SKOS-Richtlinien, A.6, C.2 und E.1).
- B. Am 21. September 2015 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) über verschiedene Änderungen der SKOS-Richtlinien entschieden und diese den Kantonen zur Umsetzung empfohlen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 30. September 2015 beschlossen, die Änderungen für den Kanton Zürich auf den 1. Januar 2016 zu übernehmen und § 17 Sozialhilfeverordnung (SHV) zu diesem Zweck entsprechend anzupassen.
 Die Sicherheitsdirektion hat am 19. November 2015 eine entsprechende Weisung zur Anwendung der revidierten SKOS-Richtlinien erlassen. Darin wird u.a. die Eintritts- und Austrittsschwelle für den Bezug von Sozialhilfe neu definiert. Für die Umsetzung wurde den Gemeinden eine Übergangsfrist von 4 Monaten gewährt. Gestützt auf das übergeordnete Recht hat die Sozialbehörde ihre ergänzende Richtlinie betreffend der Eintritts- und Austrittsschwelle für den Sozialhilfebezug vom 1. Dezember 2010 entsprechend anzupassen.
- C. Für die Ermittlung des Unterstützungsanspruchs sind nachfolgende Ausgabenpositionen zu berücksichtigen, wobei regelmässig anfallende Einnahmen vollumfänglich anzurechnen sind:
- Grundbedarf für den Lebensunterhalt;
 - Miete zuzüglich Nebenkosten;
 - Krankenkassenprämien nach KVG;
 - regelmässige und belegte krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen;
 - effektive Lohngestehungskosten (insbesondere Erwerbsunkosten und Kosten zur Fremdbetreuung von Kindern).
- D. Die Auflistung der Ausgabenpositionen ist bei der Berechnung, ob eine Person neu unterstützt werden muss, abschliessend (Eintrittsschwelle). Es dürfen keine weiteren situationsbedingten Leistungen wie Einkommensfreibetrag (EFB) oder Integrationszulagen (IZU) dazugerechnet werden.

- E. Der Grundsatzentscheid darüber, ob eine Person weiterhin unterstützt werden muss, wird aufgrund der vorgenannten Budgetpositionen gefällt. Zusätzlich wird bei der Austrittsschwelle der Einkommensfreibetrag (EFB) mitberücksichtigt.
- F. Laufende Prämienübernahme der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG)
Ist die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben bei einer laufenden Unterstützung geringer als die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG), bezahlt der Sozialdienst den ungedeckten Prämienanteil der hilfeschenden Person und der mitunterstützten Familienangehörigen direkt dem Versicherer (vgl. § 18 EG KVG). Soweit nachgewiesen wird, dass der Prämienanteil bereits bezahlt ist, kann die Rückvergütung dieses Anteils an die hilfeschende Person erfolgen.
- G. Übernahme von offenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) vor Unterstützungsbeginn:
Sofern eine sozialhilfeberechtigte Person offene Krankenkassenprämien nach KVG vorweist und diese nachweislich noch nicht betrieben worden sind, werden diese Prämien zusätzlich von der Gemeinde Richterswil übernommen (vgl. VEG KVG § 20). Die Prämienausstände werden nur an den Versicherer ausgerichtet.
- H. Kompetenz
Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter gemäss lit. C. – F.
Bereichsleiterin bzw. Bereichsleiter Beratungs-Team gemäss lit. G.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend Eintritts- und Austrittsschwelle für den Sozialhilfebezug wird per 1. April 2016 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfeschenden anzuwenden.
- II. Die mit Beschluss Nr. 408/10 vom 1. Dezember 2010 erlassene Richtlinie betreffend Eintritts- und Austrittsschwelle für den Sozialhilfebezug wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
b) an den Gemeinderat Richterswil, zur Kenntnis;
c) an den Bezirksrat Horgen, zur Kenntnis;
d) an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.



Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde

B. Dubs

Bernadette Dubs
Präsidentin

Bruno Schaller

Bruno Schaller
Sekretär

Versandt am: 22. MRZ. 2016
BS